

Stellungnahme

Novellierung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes [Drucksachenummer 256/24](#)

Die Bundestierärztekammer e. V. (BTK) möchte die Gelegenheit nutzen, um – anlässlich der Beschlussempfehlung des Bundesrates ([Drucksachenummer 256/24\(B\)](#)) – noch einmal zu ausgewählten Punkten des Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung zu beziehen.

1.

Die BTK begrüßt die Empfehlung des Bundesrates, die Pflicht zur Registrierung und Kennzeichnung von Hunden und Katzen unmittelbar im Tierschutzgesetz zu verankern. Allein die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage ist nicht ausreichend, um Tierschutzproblemen wie dem Aussetzen von Tieren, dem illegalen Handel und der stetig steigenden Population verwilderter Hauskatzen effektiv und nachhaltig zu begegnen. Eine solche Regelung würde auch zu einer Entlastung von Behörden, Tierschutzvereinen und Tierarztpraxen führen, da Fundtiere schneller zugeordnet und zu ihren Besitzer:innen zurückgeführt werden könnten. Bereits 2015 forderte der 27. Deutsche Tierärztag in Bamberg den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber auf, „die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzuführen“. Diese Forderung fußt auf einem seit Jahren bestehenden Konsens in der Fachwelt und muss dringend im Tierschutzgesetz verankert werden. Auch einer Beschränkung des unkontrollierten Freigangs unkastrierter Hauskatzen stimmt die BTK grundsätzlich zu.

2.

Dauerhaft in Anbindehaltung gehaltene Tiere sind nicht in der Lage, ihre artgemäßen Bedürfnisse und Verhaltensweisen wie Bewegungs-, Ruhe-, Komfort- und Sozialverhalten auszuleben. Damit geht diese Haltungsform unweigerlich mit Schmerzen, Leiden und/oder Schäden für die Tiere einher und widerspricht den Regelungen des § 2 TierSchG. Die Anbindehaltung ist ein Auslaufmodell. Schon lange sieht die BTK daher den Gesetz- und Verordnungsgeber in der Pflicht, insbesondere bezüglich der Haltung von über 6 Monate alten Rindern, durch klare Regelungen Rechtssicherheit zu schaffen und die Anbindehaltung mit einer an den Erfordernissen des Tierschutzes orientierten angemessenen Übergangsphase zu verbieten. Es ist daher sehr bedauerlich, dass die Bestimmungen im Gesetzesentwurf gegenüber denen des zunächst vorgelegten Referentenentwurfs stark aufgeweicht wurden. So wird die sogenannte „Kombihaltung“ unter bestimmten Voraussetzungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 über sechs Monate alten Rindern weiterhin erlaubt bleiben.

3.

Im Gesetzesentwurf wird zur Tötung von Tieren in den dem Rechtstext angehängten Kommentaren folgendes ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit Tierversuchen ist ein vernünftiger Grund für die Tötung überzähliger Tiere insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zucht und Verwendung der Tiere sorgfältig geplant

wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen überzähliger Tiere zu vermeiden und eine weitere Verwendung der Tiere außerhalb des konkreten Tierversuchs nach Einschätzung der verantwortlichen Person nicht erfolgen kann.“

Diese Ausführungen im Kommentar zum Gesetzesentwurf müssen nach Meinung der BTK explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden. Alternativ müssen diese Ausführungen mit konkreter Definition, insbesondere für die „verantwortliche Person“, in der Novellierung der Tierschutzversuchstierverordnung aufgenommen werden.

4.

Eingriffe an Hühnerembryonen zu Versuchszwecken gelten in Deutschland und der EU **nicht** als Tierversuch, sondern werden sogar als Ersatzmethode im Sinne des 3R-Konzepts – Replace, Reduce, Refine – akzeptiert.

In aktuellen Studien¹²³ wurde nachgewiesen, dass ab dem 13. Bebrütungstag Hühnerembryonen eine physiologische elektrische Hirnaktivität haben. Folglich kann die Fähigkeit, Schmerzen zu empfinden, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen werden. Zusätzlich reagieren Hühnerembryonen ab dem 15. Bruttag mit kardiovaskulären und Verhaltensveränderungen auf einen noxischen Reiz, was die Fähigkeit zur Nozizeption indiziert.

Im Rahmen dieser Studien wurden neue Erkenntnisse zur Nozizeption und dem Schmerzempfinden beim Hühnerembryo gewonnen. Damit wurde die bestehende wissenschaftliche Datenlage erweitert, und basierend hierauf werden Hühnerembryonen ab dem 13. Bebrütungstag nun im Tierschutzgesetz⁴ berücksichtigt. Das Verbot gilt gemäß § 4c (3) jedoch nur „bei oder nach der Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung“. Somit sind Hühnerembryonen bei der Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken im Gegensatz zu Säugetierföten und Wirbeltierlarven bisher nicht durch das Tierschutzgesetz geschützt, und folglich gelten für sie keine Vorschriften zur Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden während eines Versuchs.

In Anlehnung an den Grundsatz „das Recht achtet die Gleichheit“ sollten daher auch Hühner- bzw. Vogelembryonen ab dem 13. Bebrütungstag bzw. ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor dem Schlupf bei potenziell schmerzhaften Eingriffen zu wissenschaftlichen Zwecken rechtlich im Tierschutzgesetz und /oder der Novellierung der Tierschutzversuchstierverordnung berücksichtigt und geschützt werden.

5.

Schon viele Jahre setzt sich die BTK für die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung der tierschutzrelevanten Bereiche in Schlachtbetrieben ein. Mit § 4d hat diese Forderung zu unserer Freude endlich den Weg in den Gesetzesentwurf gefunden. Die Videoüberwachung stellt ein einfaches Instrumentarium dar, welches sowohl dem Lebensmittelunternehmer als Verantwortlichen als auch dem amtlichen Tierarzt in seiner Kontrollfunktion eine effektive Überwachung der tierschutzrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Im vorliegenden Entwurf ist die verpflichtende Videoüberwachung jedoch an die Betriebsgröße gekoppelt, kleinere Betriebe sind von der Verpflichtung ausgenommen. Hierbei vernachlässigt der Gesetzgeber allerdings, dass es auch innerhalb der kleineren Schlachtbetriebe immer wieder zu massiven Tierschutzverstößen kommt.

¹ Weiss L, Saller AM, Werner J, Süß SC, Reiser J, Kollmansperger S, et al. Nociception in chicken embryos, Part I: Analysis of cardiovascular responses to a mechanical noxious stimulus. *Animals*. 2023;13(17):2710.

² Kollmansperger S, Anders M, Werner J, Saller AM, Weiss L, Süß SC, et al. Nociception in Chicken Embryos, Part II: Embryonal Development of Electroencephalic Neuronal Activity In Ovo as a Prerequisite for Nociception. *Animals*. 2023;13(18):2839.

³ Süß SC, Werner J, Saller AM, Weiss L, Reiser J, Ondracek JM, et al. Nociception in chicken embryos, Part III: Analysis of movements before and after application of a noxious stimulus. *Animals*. 2023;13(18):2859.

⁴ Artikel 2a Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes, des Öko-Kennzeichengesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Verbot des Kükentötens G. v. 17. August 2023 BGBl. 2023 I Nr. 219 m.W.v. 24. August 2023.

Die BTK spricht sich daher für eine obligatorische Einführung der Videoüberwachung für alle Schlachtbetriebe – unabhängig von ihrer Größe oder Anzahl der geschlachteten Tiere – aus.

6.

Die Kastration ist ein äußerst schmerzhafter Eingriff und sollte daher unabhängig von der Tierart und dem Alter ausschließlich unter größtmöglicher Schmerzausschaltung erfolgen. Die BTK begrüßt ausdrücklich die Aufhebung der Ausnahme für eine betäubungslose Kastration bei unter vier Wochen alten männlichen Rindern. Auf großes Unverständnis stößt allerdings die Entscheidung des Gesetzgebers, die bestehende Ausnahmeregelung für unter vier Wochen alte männliche Schafe und Ziegen nicht ebenfalls aufzuheben. Dies ist wissenschaftlich nicht begründbar, denn Wiederkäuer sind alle Nestflüchter und neuromuskulär sehr reif bei Geburt. Zudem stehen auch für Schafe und Ziegen geeignete Betäubungs- und Schmerzmittel zur Verfügung, welche nachweislich zu einer signifikanten Minderung des durch die Kastration verursachten Schmerzes führen. Diese sind zwar häufig nicht speziell für Schafe und Ziegen zugelassen, es können aber für andere lebensmittelliefernde Tiere zugelassene Präparate umgewidmet werden. Somit besteht auch für Schafe und Ziegen kein vernünftiger Grund, diesen Tieren durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der Kastration unnötig Schmerzen zuzufügen. Der Bundesrat hat in seinen Empfehlungen ebenfalls auf diesen Missetand hingewiesen und eine entsprechende Streichung der Ausnahmeregelung angeregt (siehe Drucksache 2056/24(B), unter 10.).

7.

Die BTK unterstützt den Vorschlag der Ausschüsse des Bundesrats, die Ausnahme vom Kupierverbot für jagdlich zu führende Hunde aufzuheben. Bedauerlicherweise hat der Bundesrat diesen Vorschlag nicht in seine Beschlussempfehlungen übernommen.

Ungeachtet der Vorbehalte einiger Verbände ist die Amputation der Rute auch beim jagdlich geführten Hund weder zeitgemäß noch notwendig. Es gibt derzeit keinerlei aussagekräftigen wissenschaftlichen Studien, die zweifelsfrei belegen können, dass kupierte Jagdhunde vermeintlich gefährdeter Rassen tatsächlich häufiger Rutenverletzungen aufweisen. Das Kupieren erfolgt zudem meist zu einem Zeitpunkt, an dem der spätere Einsatz des Welpen als Jagdhund noch ungewiss ist. Eine prophylaktische, mit Schmerzen verbundene Amputation eines so wichtigen Kommunikationsinstruments wie der Rute widerspricht klar den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Die Aufhebung der Ausnahme vom Kupierverbot ist daher aus Sicht der BTK unbedingt erforderlich. Zudem gibt es deutlich mildere Mittel, wie zum Beispiel spezielle Ausrüstung zum Schutz der Rute oder die Möglichkeit, auf Rassen mit besser geschützter Rute auszuweichen, die einer Amputation vorzuziehen sind.

8.

Zur Enthornung von Kälbern verweisen wir auf unsere [Stellungnahme „zur Empfehlung Nr. 18 und 29 des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz \(AV\) des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes \(Drucksache 256/1/24\) Betäubungsvorbehalt bei der Enthornung von unter sechs Wochen alten Rindern \(§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b \(neu\) TierSchG\)“](#).

9.

Tierschutz hat in Deutschland einen hohen Stellenwert. Tierärztinnen und Tierärzte haben aufgrund ihrer Ausbildung die nötige Fachkunde/Sachkunde⁵, um Tiere tierschutzgerecht untersuchen und behandeln zu können. Doch Tiere untersuchen und behandeln darf bisher jeder Mensch, der sich

⁵ Diese Begriffe sind nicht einheitlich definiert, deshalb sind hier beide Begriffe angeführt.

dazu berufen fühlt. Dafür wird weder ein Nachweis über eine entsprechende Fachkunde/Sachkunde noch eine spezifische Ausbildung verlangt. Dieser Zustand ist mit dem Stellenwert des Tierschutzes in unserer Gesellschaft nicht mehr vereinbar und unzeitgemäß. Deshalb sollte bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes unbedingt ein Passus aufgenommen werden, der besagt, dass jeder Mensch, der gewerbsmäßig Tiere untersucht und/oder behandelt⁶, hierfür eine entsprechende Fachkunde/Sachkunde benötigt. Nur so können Tiere vor unnötigem Leiden geschützt werden.

Die Ausgestaltung dieser Fachkunde/Sachkunde könnte durch nachgeordnete Rechtsvorschriften geregelt werden.

Berlin, den 10.09.2024

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

⁶ darunter fallen Tierheilpraktiker, Tierphysiotherapeuten, Tierpsychologen, Pferdodontisten, Hufpfleger, Chiropraktiker für Tiere, Osteopathen für Tiere